



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 5

Donnerstag, 13. Juli

2017

| Datum | Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 19.05.2017 | Pressemitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm: Grundkurse „Sichere Waldarbeit mit der Motorsäge“ | 38 |
| 28.03.2017 | Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg- Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2017 | 39 |
| 06.07.2017 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ im Gesamtbereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten nach § 10 BauGB | 40 |
| 07.06.2017 | Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen | 41 |

Pressemitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Sicheres Arbeiten im Wald mit der Motorsäge - „Achtung Baum fällt!“ Lernen Sie die neue Haltebandfälltechnik kennen

Grundkurse „Sichere Waldarbeit mit der Motorsäge“

Beim Arbeiten mit der Motorsäge hängt viel von der richtigen Technik ab. Manchmal wird die Situation aber falsch eingeschätzt, oder es geht „schnell, schnell“ zu Werke. So kommt es immer wieder zu Unfällen. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit bietet die Bayerische Forstverwaltung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm Grundkurse zur sicheren Waldarbeit mit der Motorsäge an. Im vergangenen Winterhalbjahr haben circa 200 Waldbesitzer sowie mithelfende Familienangehörige in den Landkreisen Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen an diesen Kursen teilgenommen.

Seit Januar 2017 gibt es eine neue Unfallverhütungsvorschrift Forsten, auf welcher die Kurse aufbauen. Bevor es jedoch an die Baumfällung geht, werden Kenntnisse zur Instandhaltung der Motorsäge und v. a. das Schärfen der Kette geübt, damit die Motorsäge gut schneidet. Am Praxistag wird der sichere Umgang mit der Motorsäge im Nadelwald geübt: Die Kursteilnehmer werden zuerst Trennschnitte am liegenden Holz und Fäll-Schnitte an einem Baumstumpf üben, bevor jeder Teilnehmer selber mindestens einen Baum mit der Haltebandtechnik fällt.

Angeboten werden zweitägige Grundkurse (1. Tag Theorie - 2. Tag Praxis im Wald) und für Waldbesitzerinnen auch eigene "Frauenkurse". Das Teilnehmerentgelt beträgt 60 €. Die Kursteilnehmer erhalten eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs. Alle Kursteilnehmer benötigen eine komplette Schutzausrüstung und Motorsäge. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die Teilnahme am Kurs erfolgt auf eigenes Risiko. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.aelf-ph.bayern.de.

Anmeldungen sind ab sofort möglich. Bitte verwenden Sie für die Anmeldung das Anmeldeformular "Sichere Waldarbeit mit der Motorsäge" von der Internetseite und senden Sie dieses per Fax oder E-Mail an: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm

z. H. Frau Annette Walter
Telefon: 08441 867-330
Fax: 08441/867-199
E-Mail: poststelle@aelf-ph.bayern.de

**Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|---|----------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit | 33.903.800 EUR |
| und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit | 8.814.600 EUR |
| ab. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schrobenhausen, 28.03.2017
STADT SCHROBENHAUSEN
gez.

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ im Gesamtbereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Am Schlosskeller“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Am 14.06.2016 wurde der Bebauungsplanentwurf im Bau- und Umweltausschuss gebilligt.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ gem. §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) einschließlich Begründung in der Fassung vom 08.11.2016, redaktionell ergänzt am 04.07.2017, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen (Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44. Abs. 4 BauGB).
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§215 Abs. 1 BauGB).

Schrobenhausen, den 06.07.2017

STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 -1-1-I), zuletzt geändert durch Art 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

§ 21 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen vom 07.02.2017 erhält folgende Fassung:

„4. Familienwahlgrabstätten, Höhe 1,50 m, Breite 2,00 m“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Schrobenhausen, den 07.06.2017

STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

